

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 2. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2026)

zum Thema:

Verfassungsschutz abschaffen: Welche Folgen hätte das für die Sicherheit Berlins?

und **Antwort** vom 18. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Sep. 2026)

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27114

vom 02.09.2026

über Verfassungsschutz abschaffen: Welche Folgen hätte das für die Sicherheit Berlins?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Im Wahlkampf zur Abgeordnetenhauswahl 2026 fordert Die Linke als einzige der derzeit im Berliner Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien die Auflösung des Berliner Verfassungsschutzes. Im Wahl-O-Mat stimmt sie der Aussage „Der Verfassungsschutz Berlin soll aufgelöst werden“ ausdrücklich zu. CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen lehnen diese Forderung ab. Die Linke will den Verfassungsschutz als Nachrichtendienst auflösen und durch eine Institution ersetzen, die ohne nachrichtendienstliche Methoden arbeitet. Damit steht eine Forderung im Raum, die tiefgreifende Folgen für die Sicherheitsarchitektur Berlins hätte.

Extremistische Netzwerke, islamistische Terrorstrukturen, gewaltbereite Rechts- und Linksextremisten, Spionage, Sabotage und Einflussoperationen fremder Staaten verschwinden jedoch nicht, wenn die Behörde abgeschafft wird, die sie beobachten und bereits vor der Begehung konkreter Straftaten Erkenntnisse über sie gewinnen kann.

1. Welche konkreten Fähigkeiten zur Früherkennung und Aufklärung von Gefahren würden dem Land Berlin verloren gehen, wenn der Berliner Verfassungsschutz als Nachrichtendienst abgeschafft beziehungsweise durch eine Stelle ohne nachrichtendienstliche Befugnisse ersetzt würde? Bitte insbesondere auf Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus, auslandsbezogenen Extremismus, Terrorismus, Spionage, Sabotage und Einflussoperationen fremder Staaten eingehen.
2. Welche Aufgaben des Berliner Verfassungsschutzes könnten Polizei, Staatsanwaltschaft, wissenschaftliche Einrichtungen oder zivilgesellschaftliche Organisationen nicht oder nicht gleichwertig übernehmen und welche konkreten Sicherheits-, Erkenntnis- und Informationslücken würden hierdurch entstehen? Bitte

insbesondere auch auf die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie die Weitergabe von Erkenntnissen an andere Berliner Behörden eingehen.

Zu 1. bis 2.:

Der Berliner Verfassungsschutz ist integraler Bestandteil sowohl der bundesdeutschen als auch der Berliner Sicherheitsarchitektur.

Zu seinem gesetzlichen Auftrag zählt gemäß § 5 Absatz 2, Ziffer 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) i. V. m. § 3 Absatz 1, Ziffer 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) das Sammeln und Auswerten, insbesondere sach- und personenbezogener Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über:

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben;
- Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden; und
- Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

Gemäß § 5 Absatz 2, Ziffer 2 VSG Bln i. V. m. § 3 Absatz 1, Ziffer 2 BVerfSchG sammelt und wertet der Berliner Verfassungsschutz darüber hinaus entsprechende Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht aus.

Gemäß § 9 VSG Bln unterrichtet der Berliner Verfassungsschutz den Senat, das Abgeordnetenhaus von Berlin und andere zuständige staatliche Stellen des Landes Berlin über Gefahren aufgrund der oben genannten Bestrebungen und Tätigkeiten, um es ihnen insbesondere zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

Darüber hinaus unterrichtet der Berliner Verfassungsschutz gemäß § 10 VSG Bln auch die Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten sowie über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

Schließlich wirkt der Berliner Verfassungsschutz gemäß § 5 Absatz 3 VSG Bln an Sicherheitsüberprüfungen, bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen (z. B. im Rahmen von Einbürgerungs- und Aufenthaltsverfahren und der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit) sowie bei der Geheimschutzbetreuung nicht-öffentlicher Stellen mit.

Zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages stehen ihm die in den §§ 11 ff. VSG Bln aufgeführten Befugnisse zur Verfügung.

Gemäß § 5 Absatz 1 VSG Bln ist der Berliner Verfassungsschutz zudem zur Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes verpflichtet. Kern dieser Zusammenarbeit ist der Austausch von Informationen. Hierzu zählt auch die Entgegennahme von Informationen ausländischer Nachrichtendienste.

Eine Abschaffung des Berliner Verfassungsschutzes hätte zur Folge, dass die beschriebenen gesetzlich normierten Aufgaben in Berlin nicht mehr wahrgenommen würden. Eine rechtsstaatliche Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen würde sowohl in allen Phänomenbereichen als auch im Bereich der Spionageabwehr nicht mehr stattfinden. Berlin wäre vom nachrichtendienstlichen Informationsfluss abgeschnitten. Die Erkenntnisse anderer Nachrichtendienste könnten dadurch nicht mehr zur Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und der Aktivitäten fremder Geheimdienste genutzt werden. Die Aufklärung dieser Bestrebungen und Aktivitäten würde verunmöglicht werden.

3. Welche konkreten Folgen hätte die Abschaffung des Berliner Verfassungsschutzes als Nachrichtendienst nach Einschätzung des Senats für die Fähigkeit des Landes, extremistische und terroristische Bestrebungen, Spionage, Sabotage und ausländische Einflussnahme frühzeitig zu erkennen und die Berliner Bevölkerung, jüdische und andere besonders gefährdete Einrichtungen, kritische Infrastruktur sowie die freiheitliche demokratische Grundordnung wirksam zu schützen?

Zu 3.:

In Berlin existiert keine andere Sicherheitsbehörde, die über die beschriebenen gesetzlichen Grundlagen sowie personellen und materiellen Ressourcen zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben verfügt. Eine Abschaffung des Berliner Verfassungsschutzes hätte damit zur Folge, dass in Berlin keine Beschaffung, Analyse und Weitergabe nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und Bewertungen mehr stattfinden würde.

Informationen und Bewertungen des Verfassungsschutzes würden nicht mehr in Bedrohungs- und Gefährdungsanalysen einfließen. Der Senat ist daher der Auffassung, dass eine Abschaffung des Berliner Verfassungsschutzes ein Sicherheitsrisiko für die Stadt

Berlin darstellen würde. Der Senat bekennt sich klar zum Berliner Verfassungsschutz und tritt allen Überlegungen zur Abschaffung des Verfassungsschutzes in Berlin entschieden entgegen.

Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass Berlin bundesgesetzlich verpflichtet ist, für die Zusammenarbeit mit dem Bund und mit anderen Bundesländern eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu unterhalten (§ 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG)).

Berlin, den 18. September 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport